

Aktenzeichen:

19 W 3/19

28 O 397/17 LG Stuttgart

Fotokopie

Dr. G. v. S. K. v. S.
Eingegangen

21. Mai 2019

Dr. Gaupp & Coll.
Rechtsanwälte



Oberlandesgericht Stuttgart

19. ZIVILSENAT

Beschluss

In Sachen

[REDACTED]
- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
als Testamentsvollstrecker über den Nachlass [REDACTED]

- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Auskunft u. a.

hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts in Ziffer 2. des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart vom 07.12.2018 (Az. 28 O 397/17)

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 19. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Götting als Einzelrichter am 16.05.2019 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 07.12.2018 (Az. 28 O 397/17), soweit unter Ziff. 2. dieses Beschlusses der Streitwert festgesetzt worden ist, wird

zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist die Alleinerbin nach der am 04.01.2005 verstorbenen Frau- [REDACTED]
Der Beklagte ist Testamentsvollstrecker über deren Nachlass. Im Nachlass befindet sich eine vermietete Immobilie [REDACTED]

Die Klägerin hat mit Klageschrift vom 29.12.2017 den Beklagten im Wege der - so bezeichneten - Stufenklage in der ersten Stufe auf Rechnungslegung sowie Auskunft über seine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2016 und in der zweiten Stufe auf Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt in Anspruch genommen. Sie schätzte bei Einreichung der Klage den jährlichen Netto-Ertrag der im Nachlass befindlichen Immobilie auf ca. 7.500,00 €.

Der Beklagte wurde durch Stufen-Anerkenntnisurteil des Landgerichts Stuttgart vom 10.04.2018 verurteilt, der Klägerin Rechnung zu legen sowie Auskunft zu erteilen hinsichtlich seiner Tätigkeit als Testamentsvollstrecker für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2016.

Anschließend erteilte der Beklagte ergänzende Auskünfte an die Klägerin.

Auf die nachfolgende Aufforderung der Klägerin hin legte der Beklagte am 18.10.2018 bei dem Amtsgericht Stuttgart die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Rechnungslegung über seine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2017 ab (vgl. Anlage K 14).

Die Parteien erklärten sodann den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Mit Beschluss vom 07.12.2018, dort Ziffer 1., erlegte das Landgericht Stuttgart dem Beklagten 3/4 und der Klägerin 1/4 der Kosten des Rechtsstreits auf und setzte unter Ziffer 2. dieses Beschlusses den Streitwert auf bis 16.000,00 € fest.

Gegen diesen Beschluss des Landgerichts Stuttgart legte der Beklagte mit Schriftsatz vom 27.12.2018, welcher am selben Tag bei dem Landgericht Stuttgart einging, das Rechtsmittel der Beschwerde ein.

Mit weiterem Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 22.01.2019 half dieses der Beschwerde des Beklagten nicht ab und legte die Akten dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung

vor.

Auf Hinweis des Einzelrichters vom 01.04.2019 hat der Beklagte die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung unter Ziffer 1. des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart vom 07.12.2018 zurückgenommen, weshalb ihm mit Beschluss des Einzelrichters vom 24.04.2019 die Kosten des Beschwerdeverfahrens insofern auferlegt worden sind.

II.

Die Streitwertbeschwerde des Beklagten ist zulässig (1.), jedoch nicht begründet (2.).

1.

Die Beschwerde des Beklagten ist gemäß § 68 Abs. 1 GKG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 GKG eingelegt.

Auch übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 €, § 68 Abs. 1 S. 1 GKG.

2.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Es ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass das Landgericht mit dem angefochtenen Beschluss, dort unter Ziff. 2., den Streitwert auf bis 16.000,00 € festgesetzt hat.

a.

Im Ausgangspunkt für die Streitwertbemessung maßgeblich lag dem Rechtsstreit keine Stufenklage im Sinne von § 44 GKG zugrunde, weshalb keine Streitwertfestsetzung auf dieser Grundlage erfolgen konnte.

aa.

Eine "echte" Stufenklage, für die § 44 GKG gilt, setzt voraus, dass nicht nur die Hilfsansprüche auf Auskunft und ggf. eidesstattliche Versicherung rechtshängig gemacht werden, sondern auch ein Leistungsanspruch, für den lediglich die Bezifferung vorbehalten bleibt. Sie liegt noch nicht vor, wenn der Kläger nur in der Begründung seiner Klage ankündigt, dass nach Erteilung der Auskunft ein Zahlungsantrag formuliert und gegen den Beklagten gestellt werden solle (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. Februar 2012 – 3 W 10/12 –, juris).

bb.

Im Streitfall hat die Klägerin jedoch von Anfang an lediglich einen Leistungsantrag angekündigt, jedoch nie rechtshängig gemacht.

Es verbleibt daher bei der allgemeinen Regel des § 39 GKG für den Gebührenstreitwert, da dann, wenn nur auf Auskunft und deren eidesstattliche Versicherung geklagt wird, § 39 GKG und nicht § 44 GKG zur Anwendung gelangt (vgl. OLG Schleswig in NJW-RR 2012, 1020f.; Schneider/Volpert/Fölsch-Kurpat, Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017, GKG § 44 Rn. 2, beck-online).

Von der - hier zu stellenden - Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einer gestuften Antragstellung für die Wertbestimmung § 44 GKG einschlägig ist, ist zu unterscheiden die Fragestellung, ob eine sog. „verkürzte“ Stufenklage im Sinne von § 254 ZPO prozessual zulässig ist, was nach überwiegender und zutreffender Auffassung der Fall ist (vgl. etwa: KG in FamRZ 1997, 503 Rz. 1 - zitiert nach beck-online; Zöller-Greger, ZPO, 32. Auflage, § 254 Rn. 2 a. E.).

b.

Es sind die in der Auskunftsstufe und in der Stufe betreffend den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellten bzw. angekündigten Anträge gesondert zu bewerten, da § 39 Abs. 1 GKG grundsätzlich eine Addition der Einzelwerte vorsieht und kein Ausnahmefall einer wirtschaftlichen Identität der auf den beiden Stufen angekündigten Anträge vorliegt.

aa.

Der spezifisch kostenrechtliche Streitgegenstandsbegriff knüpft an eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an. Mehrere Streitgegenstände im kostenrechtlichen Sinne liegen demnach vor, wenn mehrere prozessuale Ansprüche nebeneinander bestehen können und nicht auf dasselbe Interesse gerichtet sind (vgl. OVG Münster in NVwZ-RR 2014, 743f.; BeckOK Kostenrecht-Schindler, 25. Edition, Stand: 1.3.2019, GKG § 39 Rn. 16).

Eine Addition gemäß § 39 Abs. 1 GKG ist demgegenüber verboten, wenn die mehreren Streitgegenstände wirtschaftlich identisch sind (Binz/Dörndorfer/Zimmermann-Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Aufl. 2019, GKG § 39 Rn. Randnummer 2). Dies ist zu bejahen in den Fällen, in denen zwar verschiedene prozessuale Streitgegenstände vorliegen, diese jedoch auf dasselbe wirtschaftliche Ergebnis abzielen und deshalb nur ein einheitliches Interesse begründen. Denn die Zusammenrechnung findet ihre Rechtfertigung darin, dass die mehreren Ansprüche von selbständigem Wert sind, mithin nicht wirtschaftlich denselben Gegenstand haben. Entscheidend ist

mithin, ob die Häufung mehrerer Streitgegenstände zu einer wirtschaftlichen Werthäufung führt (BeckOK Kostenrecht-Schindler, 25. Edition, Stand: 1.3.2019, GKG § 39 Rn. 17).

bb.

Eine wirtschaftliche Identität der auf den verschiedenen Stufen im Streitfall angekündigten Anträge liegt nicht vor.

Beide Anträge können nicht nur ohne weiteres prozessual nebeneinander gestellt werden, sondern werden - ihrem Zweck entsprechend - auch regelmäßig im Stufenverhältnis zueinander gestellt.

Die Klägerin verfolgte auch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit dem auf der zweiten Stufe angekündigten Antrag ein zusätzliches Interesse. Sie hat sich von Anfang an nicht auf ein bloßes Auskunftsverlangen beschränkt, sondern dieses mit einem ergänzenden Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbunden, um eine - wirtschaftlich relevante - erhöhte Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der zu erteilenden Auskünfte zu erreichen.

c.

Es hat jedoch im Ergebnis bei der Wertfestsetzung des Landgerichts Stuttgart durch den angefochtenen Beschluss zu verbleiben.

Hierbei entfällt auf die Auskunftsstufe, einschließlich des Antrags auf Rechnungslegung ein Teilbetrag von 10.500,- € (aa.) und auf den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein weiterer Teilwert von 2.800,- € (bb.), insgesamt mithin ein Wert von 13.300,- €, der sich innerhalb der für die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren relevanten Wertstufe von bis zu 16.000,- € hält, weshalb der Streitwertbeschwerde der Erfolg zu versagen war.

aa.

Für die Auskunftsstufe, einschließlich des Antrags auf Rechnungslegung, ist als Teilstreitwert ein Betrag von 10.500,- € zu veranschlagen.

(1.)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Auskunftsanspruch nach dem wirtschaftlichen Interesse zu bemessen, welches der Kläger an der Erteilung der Auskunft hat. Dieses ist gemäß § 3 ZPO i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG nach freiem Ermessen zu schätzen, wobei der Wert des Auskunftsanspruchs in der Regel nur mit einem Bruchteil - üblicherweise 1/10 bis 1/4 - des Leistungsanspruchs zu bemessen ist, den der Auskunftsanspruch vorberei-

ten soll, und die Höhe des Bruchteils davon abhängt, inwieweit der Kläger für die Geltendmachung des Leistungsanspruchs auf die begehrte Auskunft angewiesen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 27.1.2011 – III ZA 20/10, BeckRS 2011, 03315; Beschluss vom 22.10.2009 – IX ZR 75/07, BeckRS 2009, 29333, jeweils zitiert nach beck-online).

Schätzungsgrundlage ist also der (künftige) Leistungsanspruch, dessen Höhe nach objektiven Anhaltspunkten - ausgehend von dem Sachvortrag des Klägers - für die Zeit der Klageerhebung, § 40 GKG, zu bemessen ist (vgl. Schneider/Herget-N. Schneider, Streitwertkommentar, 14. Auflage, Rz. 4617 bis 4621).

(2.)

Die Grundsätze zum Auskunftsanspruch gelten für den Anspruch auf Rechnungslegung entsprechend (vgl. BeckOK Kostenrecht-Toussaint, 25. Edition, Stand: 1.3.2019, GKG § 48 Rn. 73; Schneider/Herget-N. Schneider, Streitwertkommentar, 14. Auflage, Rz. 4615).

Begehrt eine Partei im Prozess die Erteilung einer Auskunft oder verlangt sie Rechnungslegung, so hat das Gericht insoweit den Streitwert gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen. Für die erste Instanz ist dabei das Interesse des Klägers maßgebend. Dieses Interesse liegt für den die Auskunft begehrenden Kläger darin, dass er den Zahlungsanspruch aufgrund der Rechnungslegung leichter begründen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 04. November 1982 – VII ZR 147/82 –, Rn. 9, juris), und ggf. auch noch darin, dass die Unterlagen für ihn übersichtlich geordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 04. November 1982 – VII ZR 147/82 –, Rn. 10, juris).

(3.)

Im Streitfall hat die Klägerin ausgehend von der letzten Auskunft bzw. Rechnungslegung des Beklagten mit Schreiben vom 21.04.2010 (Anlage K 3) - dort gab der Beklagte einen jährlichen Bruttomiettertrag von 9.120,-- € an - den von ihr ggf. zu erwartenden Zahlungsbetrag bei einer möglichen Leistungsklage nicht unrealistisch mit 7.500,-- € pro Kalenderjahr beziffert.

Hochgerechnet auf die für sieben Kalenderjahre begehrte Auskunft/Rechnungslegung ergibt sich als Schätzungsgrundlage ein Gesamtbetrag von 52.500,-- €.

Es erscheint sachgerecht, hiervon einen Bruchteil in Höhe von 1/5, mithin 10.500,-- € als wertbestimmend für die Auskunftsstufe zu berücksichtigen.

Der Einzelrichter tritt insoweit der Auffassung des Landgerichts, welches einen entsprechenden Bruchteil veranschlagt hat, uneingeschränkt bei. Die Klägerin ist ohne die Auskunftserteilung des Beklagten nicht zu einer belastbaren Bezifferung ihrer Ansprüche in der Lage gewesen, weshalb

der Ansatz einer geringeren Quote nicht in Betracht kommt.

bb.

Hinsichtlich des Antrags auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist ein weiterer Teilwert von 2.800,-- € in Ansatz zu bringen.

(1.)

Soweit bereits auf gerichtliche Verurteilung hin in der ersten Stufe eine Auskunft des Beklagten vorliegt kann das Interesse des Klägers nur darauf gerichtet sein, durch den Druck zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die damit verbundene Strafandrohung den Beklagten zur Offenbarung weiterer Vermögenswerte zu veranlassen. Nach richtiger Auffassung ist dann als Schätzungsgrundlage allein der Mehrbetrag, den der Kläger durch den sanktionierten Zwang zur wahrheitsgemäßen Auskunft zu erlangen hofft, maßgebend, von dem dann ein dem Auskunftsverlangen auf der ersten Stufe entsprechender Bruchteil zu bilden ist (vgl. OLG Rostock in NJW-RR 2013, 1015f. m. w. N.).

(2.)

Ausgehend von einem seitens der Klägerin insgesamt vorab geschätzten, ihr zustehenden Zahlungsbetrag in Höhe von 7.500,-- € (netto) pro Jahr hat der Einzelrichter einen für die Klägerin möglichen Mehrbetrag auf jährlich bis zu 2.000,-- € (netto), mithin insgesamt für sieben Wirtschaftsjahre auf 14.000,-- € veranschlagt und diesen Betrag als Schätzungsgrundlage herangezogen.

Bei dieser Schätzung ist berücksichtigt, dass die Klägerin zwar keinen konkreten, aufgrund des Zwangs zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhofften Mehrbetrag beziffert hat, jedoch nach dem Sach- und Streitstand auch vor dem Hintergrund der ungewissen Entwicklung der Mietpreise in der Immobilie bei bester Entwicklung auf einen entsprechenden Mehrerlös der Verwaltung des Nachlasses hoffen konnte.

Wiederum unter Zugrundelegung eines Bruchteils von 1/5 ergibt sich ein zusätzlicher streitwertrelevanter Betrag in Höhe von 2.800,-- €.

III.

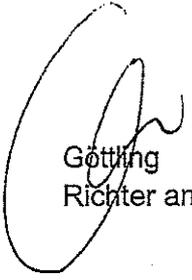
1.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet,

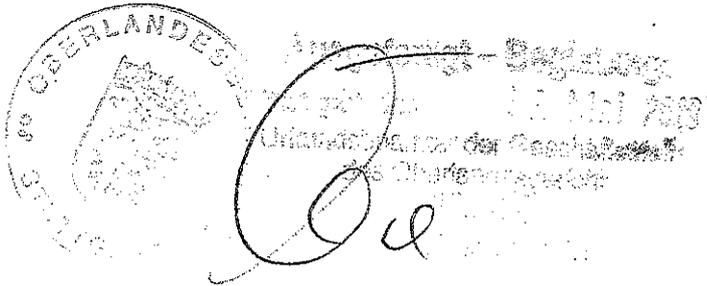
§ 68 Abs. 3 GKG.

2.

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof kommt nicht in Betracht, da diese nicht statthaft ist. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG findet eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht statt (BGH, Beschluss vom 06. April 2009 – VI ZB 88/08 –, Rn. 3, juris).



Götting
Richter am Oberlandesgericht



Seal of the Oberlandesgericht Götting (Upper Regional Court of Lower Saxony) with a handwritten signature over it.